

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Ort, Dauer, Besuchszeit Veranstaltungsort:

1. OG CityPalais Duisburg
Königstr. 55a, 47051 Duisburg
Gesundheits • Messe • Duisburg 2024
Veranstaltungsdatum: 16. März 2024
Öffnungszeiten für Besucher: 10—18 Uhr

2. Vertragsabschluss

Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch die ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung. Mit der Anmeldebestätigung kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der Messeorganisation zustande.

3. Zuweisung der Ausstellungsflächen

Die Ausstellungsorganisation wird versuchen, die Standortwünsche des Ausstellers zu berücksichtigen. Die Standzuteilung richtet sich nach der von der Organisation nach freiem Ermessen vorgenommenen Branchengliederung. Die Belegung der Stände kann sich zum Beginn der Messe noch ändern. Die Organisation hält sich vor, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge der Messehallen zu ändern oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

4. Standbau und Standgestaltung

Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und technischen Richtlinien der Duisburg Kontor Hallenmanagement GmbH zu erfolgen (siehe Hallenordnung im Downloadbereich unter <https://www.gesundheitsmesse.nrw/ausstellerinformationen/>). Es gelten die Auflagen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVo). Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung der angemieteten Fußböden, Wände und Kabel haftet der Aussteller. Ein entsprechender Nachweis auf durchgeführte und gültige BGV A 3 Prüfung bei Fremdgeräten sowie Zertifikate gemäß DIN 4102 – 1, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen sind durch den jeweiligen Nutzer vorzuhalten. Der Anschluss von technischen Geräten des Mieters an das Licht- und Kabelnetz ist nur mit Zustimmung der Vermieterin und unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften gestattet. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Notausgänge. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei starker Verschmutzung Ihres Veranstaltungsbereiches kann eine Sonderreinigungsg Gebühr erhoben werden.

4a Aufbau

Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert. Der Aufbau der Stände findet am Veranstaltungssamstag, von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr statt. Wegen des An- und Abtransportes sowie der Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, die Fundamente oder besondere Tragvorrichtungen benötigen, sind mit der Vermieterin über den Veranstalter rechtzeitig vor der Einbringung in die Veranstaltungsräume Abstimmungen zu treffen.

4b Betrieb des Standes

Präsentationen auf Messeständen müssen so durchgeführt werden, dass weder visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände, noch Behinderungen auf den Gangflächen entstehen. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein. Die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern sind nur innerhalb des Standes gestattet. Die Duisburg Kontor Hallenmanagement GmbH weist darauf hin, dass der Teppichboden sowie der Stand, falls nicht vom Veranstalter gebucht, der Brandschutzklasse 1 entsprechen muss. Nachweis muss vom Aussteller geführt werden. Die Verwendung von Spiritus, Öl, Gas oder Ähnlichem ist untersagt. An den Ständen dürfen sich keine ge-

füllten Behälter wie Tanks, Gasflaschen usw. befinden. Es gelten die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, v.a. für Unfallverhütung, Feuerschutz, Umweltschutz, Preisauszeichnung und Firmenbezeichnung. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

4c Abbau

Der Abbau findet im direkten Anschluss am Tag der Messe ab 18 Uhr statt und muss am selben Tag vollzogen werden. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

5. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen

MitAussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und mit eigenem Angebot auftritt. Zusätzlich vertretene Firmen sind solche Firmen, deren Ausstellungsgut ausgestellt wird, ohne selbst Aussteller zu sein. Die Teilnahme von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Firmen ist grundsätzlich anzugeben. Der Aussteller haftet für seine Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen als Gesamtschuldner. Mieten zwei Firmen gemeinsam einen Messestand, sind sie verpflichtet, einen gemeinschaftlich Beauftragten in ihrer Anmeldung zu benennen.

6. Zahlungsbedingungen

6a Fälligkeit Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50 Prozent innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, 50 Prozent nach zweiter Rechnungsstellung, spätestens aber 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

6b Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden 9 Prozent Verzugszinsen berechnet. Mahngebühr: 10,00 Euro.

6c Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht den Organisatoren das Vermieter-Pfandrecht an den Messegegenständen zu.

7. Rücktritt

Eine Aufhebung des Mietvertrages nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Organisatoren möglich. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Rücktritt bis zwei Monate vor Messebeginn sind 50 Prozent der Standmiete, danach 100 Prozent der Standmiete vom Aussteller zu entrichten. Die Organisatoren behalten sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

8. Terminverschiebung

Sollte aufgrund von außergewöhnlichen Umständen der Messetermin verschoben werden, behalten bestehende Anmeldungen einvernehmlich ihre Gültigkeit, da der Veranstalter davon ausgeht, dass ein grundsätzliches Interesse des Ausstellers an der Teilnahme besteht. Ein Widerspruch seitens Aussteller muss schriftlich erfolgen.

9. Bewachung, Haftung, Versicherung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Die Organisatoren übernehmen keine Haftung für Schäden an Messegegenständen und an der Standausrüstung. Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messegegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

10. Hausordnung

Die Messeleitung übt für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht im Messegelände aus.

11. Ausstelleransprüche, Änderungen

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Organisatoren sind schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Änderungen, die von den Ausstellungsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.